



Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2016

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016 und des Jahresberichts des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2016 samt Anlagen übersandt*).

Die Haushaltsrechnung 2016 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen>.

Der Oberste Rechnungshof, dem gleichzeitig Ausfertigungen der Haushaltsrechnungen übersandt wurden, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht*²⁾ zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Organen privater Erwerbsgesellschaften im Jahr 2016 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt*).

*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.